

## Jugend- und Sozialamt

### Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Stand: Juli 2023

Haben Sie die sogenannte Regelaltersgrenze erreicht (je nach Einzelfall 65 Jahre und älter) oder sind Sie als Erwachsener aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer voll erwerbsgemindert und reichen Ihre Einkünfte nicht für den notwendigen Lebensunterhalt aus, können Sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen. Das betrifft insbesondere die Kosten für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie etwa Telefon, Zeitung oder den Konzertbesuch.

Angehörige werden bei der Grundsicherung (im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt) nur dann für etwaige Unterhaltsverpflichtungen herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro liegt. Eine so genannte Erbenhaftung hat der Gesetzgeber ausgeschlossen, die Erben sind somit nicht verpflichtet, entstandene Kosten der Grundsicherung zurückzuerstatten.

### Wer kann diese Leistungen erhalten?

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen

- mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- die die Altersgrenze erreicht haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem

- Einkommen (z. B. Rente) und Vermögen (z. B. Sparvermögen, Lebensversicherung) bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Der tatsächliche Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird jedoch nicht vorausgesetzt.

Die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII: Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

Grundsicherung können Sie ab dem Monat erhalten, in dem Sie Ihre Altersgrenze erreicht haben. Die Altersrente bekommen Sie aber erst im dem darauffolgenden Monat ausgezahlt. Im ersten Monat Ihres Bezuges von Grundsicherung darf deshalb noch keine Altersrente als Einkommen angerechnet werden.

Eine volle Erwerbsminderung liegt in der Regel dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist. Diese Minderung muss so erheblich sein, dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit setzt voraus, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

## Einkommen und Vermögen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen voraus, dass bei anspruchsberechtigten Personen Bedürftigkeit vorliegt, das heißt, dass Ihr eigenes Einkommen und Vermögen (beziehungsweise das des Ehepartners / Lebensgefährten) nicht ausreicht, um Ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Darunter zählen u.a. Erwerbseinkommen (auch aus geringfügiger Beschäftigung), Renten (auch aus privater oder betrieblicher Vorsorge), Pensionen, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Einkünfte aus Wohnrechten oder Nießbrauchrechten bzw. Altenteilsrechten u.a., Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten / Lebenspartners, Zinsen, Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Miet- und Pachteinnahmen.

Nicht zum Einkommen gehören z.B. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Mutterschaftsgeld, Leistungen mit Entschädigungscharakter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (begrenzt bis zu einer bestimmten Höhe), Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Als Vermögen wird grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen berücksichtigt. Darunter zählen z.B. Haus- und Grundvermögen (soweit nicht selbst bewohnt), Bargeld, Wertpapiere, Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a. oder Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen.

Bei der Verwertung von Vermögen sind u.a. kleinere Barbeträge bis zu einer Vermögensfreigrenze von 10.000 Euro, ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine Wohnung sowie gefördertes Altersvorsorgevermögen oder ein angemessenes Kraftfahrzeug ausgenommen.

## Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von Unterhaltspflichtigen jährlich einen Betrag von 100.000 EUR zu versteuerndes Gesamteinkommen (je Kind bzw. Elternteil) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der vergangenen zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- dem Grunde nach Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr ins Inland.

## Was umfasst die Grundsicherung?

Der Umfang der monatlich zu gewährenden Leistungen umfasst u.a.

- den notwendigen Lebensbedarf, der nach Regelbedarfsstufen bemessen wird,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung,
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Zusatzbeiträge und Vorsorgebeiträge.

- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ einen Mehrbedarf
- einen Mehrbedarf bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung
- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende sowie
- einen Mehrbedarf, bei dezentraler Warmwassererzeugung (z. B. mittels Durchlauferhitzer)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Mit dem Leistungsbescheid vom Sozialamt kann zudem beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.

Leben Sie in einem Pflege-, Behinderten- oder Seniorenheim, so erhalten Sie neben einem Barbetrag auch Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und ggf. eine Bekleidungspauschale.

### In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Das nachfolgende Beispiel gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Anspruch:

**Beispiel 1:** Alleinstehende Person im Rentenalter, bescheinigte Gehbehinderung, Mietwohnung, Bezug einer Altersrente, Miete 390,- €, Heizkosten 70,- €

A) Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Euro/ Monat
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	502,00
+Mehrbedarf von 17 % wg. Gehbehinderung	85,34
+Bedarfe der Unterkunft (Kaltmiete + Betriebskosten)	390,00
+Heizkosten	70,00
<b>Summe Bedarf</b>	<b>1.047,34</b>
B) Einkommen	Euro/ Monat
Altersrente (Nettobetrag, also nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	569,00
<b>Summe Einkommen</b>	<b>569,00</b>
C) Leistungsanspruch	Euro/ Monat
Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1.047,34
abzüglich einzusetzendes Einkommen	-773,00
<b>= monatlich auszahlende Leistung</b>	<b>= 478,34</b>

**Beispiel 2:** Haushaltsgemeinschaft (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft), beide Personen im Rentenalter, beide beziehen eine Altersrente, eine Person mit bescheinigter Gehbehinderung, Miete 550,- €, Heizkosten 90,- €

A) Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Person A Euro/Monat	Person B Euro/ Monat
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten/Lebenspartner)	451,00	451,00
+Mehrbedarf von 17 % wg. Gehbehinderung Person B		76,67
+Bedarfe der Unterkunft (Kaltmiete + Betriebskosten)	225,00	225,00
+Heizkosten	45,00	45,00
<b>= individueller Bedarf</b>	<b>721,00</b>	<b>797,67</b>
Gesamtbedarf der Haushaltsgemeinschaft		<b>1.518,67</b>
B) Einkommen	Person A Euro/Monat	Person B Euro/ Monat

Altersrente (Nettobetrag nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	820,00	560,00
<b>Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft</b>	<b>1.380,00</b>	
<b>C) Leistungsanspruch</b>	<b>Person A Euro/Monat</b>	<b>Person B Euro/ Monat</b>
Individueller Bedarf	721,00	797,67
abzüglich einzusetzendes Einkommen	820,00	560,00
= Einkommensüberschuss	99,00	
+Einkommensübertragung von Person A auf Person B		99,00
= anrechenbares Einkommen		659,00
<b>Monatlicher Leistungsanspruch der Haushaltsgemeinschaft</b>	<b>138,64</b>	

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung nicht durch die Zentralheizung, sondern z. B. mittels Gastherme oder Durchlauferhitzer, besteht für diese Kosten Anspruch auf Berücksichtigung eines monatlichen prozentualen Warmwasser-Mehrbedarfs.

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist aber Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird es auf die Grundsicherung angerechnet, bis es verbraucht ist. In diesem Fall wäre nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut ein Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

## Wo stellt man den Antrag?

Um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhalten, müssen Sie als betroffene Person oder dessen/deren gesetzlicher Vertretung einen schriftlichen Antrag bei dem für Sie zuständigen Sozialrathaus stellen (die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, dieser ist in der Regel Ihr Wohnort/Ihre Meldeadresse). Welches Sozialrathaus für Sie zuständig ist, können Sie der Übersicht auf der nächsten Seite entnehmen.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei jedem Sozialrathaus oder auch Online zum Download unter [www.frankfurt.de//service-und-rathaus/service/antraege-und-formulare](http://www.frankfurt.de//service-und-rathaus/service/antraege-und-formulare). Ihre Angaben im Antrag müssen belegt werden, so etwa durch Nachweise über Kosten, Einkommen und Vermögen sowie ärztliche Atteste. Welche Nachweise im Einzelnen nötig sind, entnehmen Sie den Merkblättern, die Sie bei der Antragstellung erhalten. Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der für Sie zuständigen Stelle ein. Nach erfolgter Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie schriftlich Bescheid, ob und in welchem Umfang der Antrag bewilligt ist.

**Für Ihre Beratung können Sie sich an folgende Stellen wenden:**

- 51.A1 **Sozialrathaus Ost,**  
**Dienstort Bornheim:** Eulengasse 64, 60385 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-30547  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Alt- und Innenstadt, Bornheim, Nordend (Ausnahme: Stadtbezirke 201 - 203) und das Ostend.  
**Dienstort Bergen-Enkheim:** Voltenseestraße 2, 60388 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-41211  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Fechenheim, Riederwald, Seckbach, Bergen-Enkheim.
- 51.A2 **Sozialrathaus Nord,** Emil-von-Behring-Str. 14, 60439 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-32274  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Niederursel, Heddernheim, Ginnheim, Kalbach-Riedberg, Bonames, Frankfurter Berg, Berkersheim, Harheim, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach, sowie Praunheim (nur PLZ 60439)
- 51.A3 **Sozialrathaus Gallus,** Rebstöcker Straße 8, 60326 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-38189  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Griesheim, Gallus, Gutleutviertel und Bahnhofsviertel
- 51.A4 **Sozialrathaus Bockenheim,** Rödelheimer Straße 45, 60487 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-74304  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Bockenheim, Rödelheim, Hausen, Praunheim und Westend-Süd
- 51.A6 **Sozialrathaus Sachsenhausen,** Paradiesgasse 8, 60594 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-33811  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Sachsenhausen-Süd, Sachsenhausen-Nord, Oberrad und Niederrad, Goldstein, Schwanheim
- 51.A7 **Sozialrathaus Höchst,** Palleskestraße 14, 65929 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-45527  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Nied, Höchst und Sindlingen
- 51.B3 **Sozialrathaus Dornbusch,** Am Grünhof 10, 60320 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon: 069 212-70735  
 zuständig für die Frankfurter Stadtteile: Dornbusch, Westend-Nord, Nordend-West, Eschersheim, Eckenheim und Preungesheim
- 51.D2 **Besonderer Dienst 2 Rathaus für Senioren,**  
 Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main  
 Info-Telefon 212-49911  
 zuständig für: Bewohner von Heimeinrichtungen

**Sprechzeiten:** Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 11:30 Uhr, mittwochvormittags geschlossen  
 Mo – Do 13:00 - 15:00 Uhr, freitagnachmittags geschlossen  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung